

Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung

Eine Expertise für den Mediendienst Integration

*Von Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Prof. Dr. Tobias Singelstein,
Ruhr-Universität Bochum*

Die Expertise stellt eine Sonderauswertung aus dem Forschungsprojekt KviAPol dar. Der zugrundeliegende ausführliche Forschungsbericht ist unter www.kviapol.rub.de abrufbar.

November 2020

1. Die Ergebnisse in Kürze	2
2. Diskriminierungserfahrungen	3
3. Anlass des Polizeikontakts	6
4. Gründe gegen eine Anzeige gegen die Polizei	7
5. Erklärungsansätze zur besonderen Betroffenheit von PoC.....	8
6. Folgen für Betroffene.....	10
7. Hintergrund und Methodik der Studie	11
8. Fazit	12
9. Glossar	13

1. Die Ergebnisse in Kürze

Rassismus in der Polizei: Einzelfälle oder strukturelles Problem? Diese Frage stellt sich nicht erst seit den Vorfällen um den sogenannten NSU 2.0 und der Aufdeckung von Chatgruppen, in denen rechtsextreme Inhalte ausgetauscht wurden. Für die vorliegende Expertise wurden eine quantitative Befragung von 3.373 Personen und 17 qualitative Interviews zum Thema (mutmaßlich) rechtswidriger Polizeigewalt ausgewertet und geprüft: Wie unterscheiden sich die Erfahrungen von People of Color (PoC) von denen *weißer*¹ Personen? Wie unterscheiden sich die Erfahrungen von Menschen ohne Migrationshintergrund von den Erfahrungen von Menschen mit Migrationshintergrund?²

Die ausgewerteten Daten stammen aus dem Forschungsprojekt KviA-Pol, das rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübung untersucht.³ Der

primäre Fokus des Projekts liegt damit zwar nicht auf dem Themenfeld Rassismus; es wurden jedoch Daten zu Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendungen erhoben, die die Befragten als rechtswidrig bewertet haben.

Die zentralen Ergebnisse der Betroffenenbefragung im Überblick:

- **Fühlten sich die Befragten in den berichteten Gewaltsituationen diskriminiert? 62 Prozent der PoC bejahten dies;** gleiches gaben 42 Prozent aller Personen mit Migrationshintergrund, aber nur 31 Prozent aller Personen ohne Migrationshintergrund an. Unter anderem die Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen führte bei den betroffenen PoC zu der Annahme, dass sie aufgrund äußerer Merkmale und damit aufgrund rassistischer Vorurteile anders behandelt werden als *weiße* Personen.
- Aus welchem Anlass kamen die Befragten mit der Polizei in Kontakt? Die Auswertung zeigt, dass die befragten **PoC häufiger aufgrund von Personenkontrollen mit der Polizei in Kontakt kamen als weiße Personen** (28 Prozent vs. 14 Prozent). Auch Personen mit Migrationshintergrund waren häufiger auf diese Weise betroffen (22 Prozent).

People of Color (PoC): Als PoC bezeichnen sich Personen, die von Rassismus betroffen sind. PoC meint nicht allein eine nicht-*weiße* Hautfarbe, sondern umfasst auch die dahinterstehenden Machtverhältnisse und die damit verbundenen Folgen (z.B. Abwertungen und Zuschreibungen). In der Befragung wurden die Betroffenen gefragt, ob sie von anderen Menschen üblicherweise als „deutsch“ aussehend wahrgenommen werden.

¹ Mit *weiß* ist nicht die Farbe der Haut eines Menschen oder ein biologisches Kriterium gemeint. Vielmehr handelt es sich um eine rassifizierte Kategorisierung, welche *weißen* Menschen Dominanz und Privilegien zuspricht. Um aufzuzeigen, dass die soziale Zuschreibung als *weiß* weitestgehend unausgesprochen und unbenannt bleibt, wird *weiß* hier stets kursiv gesetzt (Amnesty International (2017). Glossar für diskriminierungssensible Sprache. Unter: <https://www.amnesty.de/2017/3/1/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache>).

² Die Definition von Personen mit Migrationshintergrund bzw. PoC findet sich im Glossar (siehe 9.). Die Unterscheidung zwischen Personen mit Migrationshintergrund und PoC ist wichtig, da es sich bei Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund um starre Kategorien handelt, die bestimmte Diskriminierungserfahrungen nicht sichtbar machen oder verzerren. So kann eine Person zwar Migrationshintergrund haben, aber dennoch *weiß* sein, und umgekehrt kann es PoC geben, die per Definition keinen Migrationshintergrund haben (vgl. Supik (2017). Rassismus messen, aber wie? Unter: https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/10_jahre_agg_pdf_04_2017.pdf).

³ Weitere Informationen zum Projekt finden sich unter www.kviapol.rub.de.

- Personen mit Migrationshintergrund und PoC berichteten im Durchschnitt von **stärkeren psychischen Folgen der Gewaltsituation mit der Polizei** als Personen ohne Migrationshintergrund.
- PoC, die sich gegen eine Anzeige entschieden, gaben dafür als Begründung häufiger als *weiße* Personen an, dass ihnen **von einer Anzeige abgeraten** (64 Prozent zu 54 Prozent) und dass eine **Anzeige bei der Polizei verweigert** worden sei (21 Prozent zu 10 Prozent).
- Die Befragten berichteten auch von explizit **rassistischen Äußerungen von Polizeibeamt*innen**. Anhand der vorliegenden Daten kann nicht abgeschätzt werden, wie groß dieses Problem in der deutschen Polizei insgesamt ist.

Die qualitativen Interviews mit Polizeibeamt*innen zeigen in Einklang mit dem Forschungsstand, dass die Beamt*innen ihr Handeln häufig nicht als rassistisch verstehen:

- **Polizeibeamt*innen berufen sich in ihrem Arbeitsalltag auf Erfahrungswissen.** Dieses speist sich neben eigenen Erfahrungen aus Berichten von Kolleg*innen und aus Erfahrungen Dritter sowie aus Einstellungen und gesellschaftlichen Diskursen.
- Polizeiliches Erfahrungswissen umfasst auch **Zuschreibungen und Stereotype** gegenüber bestimmten Personengruppen. Solche Stereotype können auch unbewusst wirken und auf diese Weise das dienstliche Handeln der Polizeibeamt*innen beeinflussen.
- Dies führt zu einer **erheblichen Diskrepanz in der Wahrnehmung** und Bewertung von einschlägigen Kontakten oder Einsätzen durch PoC einerseits und Polizeibeamt*innen andererseits, was wiederum Anlass für weitergehende Konflikte sein kann.

Angesichts dieser Befunde und des ungenügenden Forschungsstands bedarf es dringend weitergehender Forschung zum Thema Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis.

2. Diskriminierungserfahrungen

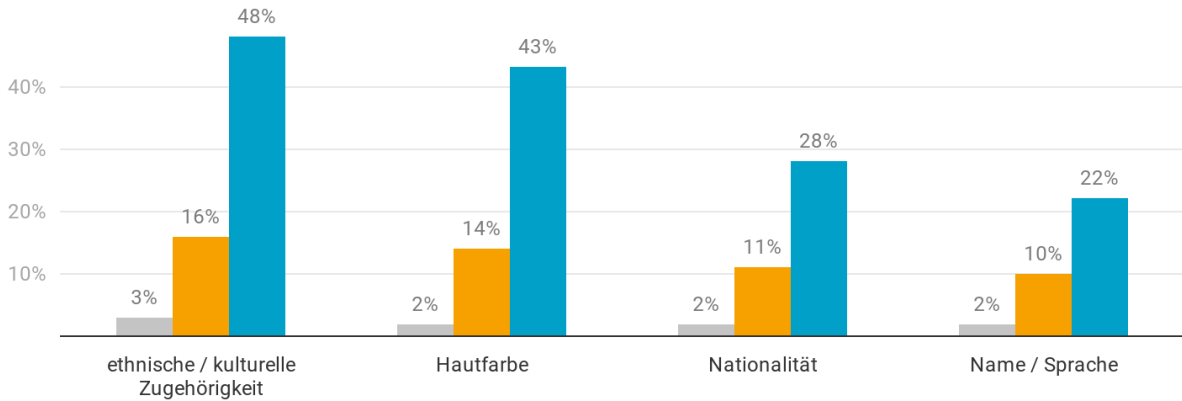
Im Rahmen der Betroffenenbefragung wurde erhoben, ob nach Einschätzung der Betroffenen bestimmte (zugeschriebene) Eigenschaften das Vorgehen der Polizei beeinflusst haben (vgl. Abbildung 1 und 2). 48 Prozent der PoC sahen in ihrer (vermeintlichen) ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit einen Umstand, der das polizeiliche Handeln beeinflusst habe – unter den befragten Personen ohne Migrationshintergrund waren es lediglich 3 Prozent.

Etwa 80 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund und PoC gaben an, bereits mehrfach aufgrund der genannten Eigenschaften von der Polizei anders behandelt worden zu sein.

Diskriminierungserfahrungen

"Glauben Sie, dass folgende persönliche Eigenschaften einen Einfluss darauf hatten, wie die Polizei Sie behandelt hat?" (Mehrfachnennung möglich)

■ ohne Migrationshintergrund (n = 2.788) ■ mit Migrationshintergrund (n = 543) ■ PoC (n = 164)



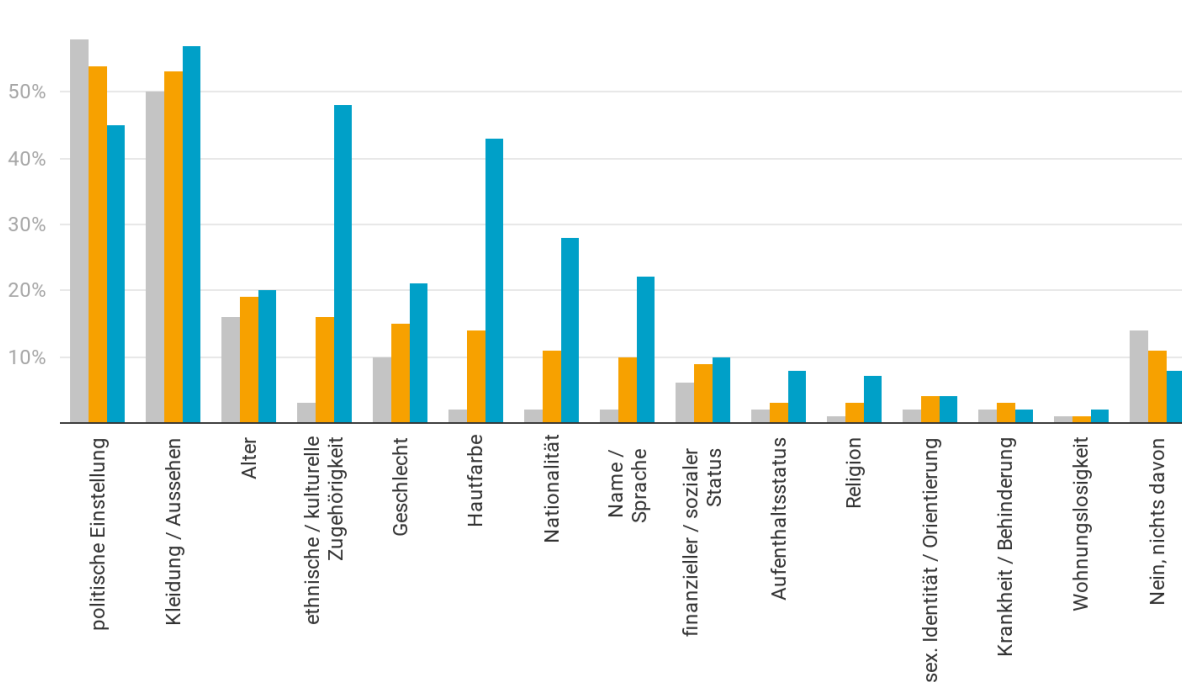
Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2020 • Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Forschungsprojekt KviAPol • Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 1: Diskriminierungserfahrungen (ausgewählte Kategorien).

Diskriminierungserfahrungen

"Glauben Sie, dass folgende persönliche Eigenschaften einen Einfluss darauf hatten, wie die Polizei Sie behandelt hat?" (Mehrfachnennung möglich)

■ ohne Migrationshintergrund (n = 2.788) ■ mit Migrationshintergrund (n = 543) ■ PoC (n = 164)



Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2020 • Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Forschungsprojekt KviAPol • Erstellt mit Datawrapper

Abbildungen 2: Diskriminierungserfahrungen (alle Kategorien).

Unabhängig von den einzelnen Kategorien wie etwa Hautfarbe wurde auch allgemein gefragt, ob sich die Befragten von der Polizei diskriminiert gefühlt haben. Fast die Hälfte (42 Prozent) aller Personen mit Migrationshintergrund gab an, dass dies für ihren Fall zutreffend sei, unter PoC waren es sogar 62 Prozent. Bei Personen ohne Migrationshintergrund betrug dieser Wert nur 31 Prozent.

Die Analyse verwies außerdem auf eine intersektionale Betroffenheit der Befragten. Das bedeutet, dass verschiedene Dimensionen sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung zusammenwirken.⁴ Die Befragung zeigte, dass auch Geschlecht, Bildungsstand, sexuelle Orientierung/Identität oder der sozioökonomische Status relevante Faktoren für die Diskriminierungserfahrungen sind und diese verstärken können.

Gleichzeitig konnte aber festgestellt werden, dass Diskriminierungserfahrungen unabhängig von anderen soziodemographischen Merkmalen (wie z.B. Alter und Geschlecht) vor allem von PoC gemacht wurden. Es handelte sich dabei überwiegend um Diskriminierung aufgrund der (vermeintlichen) Herkunft.⁵ Der Migrationshintergrund allein zeigte diesen Einfluss nicht.

Die Befragung zeigte außerdem: Je öfter die Betroffenen bereits einschlägige Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, desto eher empfanden sie das Verhalten als diskriminierend. Expert*innen, die für das Forschungsprojekt interviewt wurden, betonten in diesem Zusammenhang die besondere Sensibilität von Betroffenen: Nicht-weiße Personen würden aufgrund ihrer Diskriminierungserfahrungen „Antennen“ besitzen, die (weiße) Polizeibeamt*innen „nicht haben und dementsprechend [...] unbewusst oder unsensibel vorgehen“. Dies führe zu „Verletzungen [...] die [...] die Betroffenen stark spüren und die Polizei vielleicht gar nicht so richtig im Blick hat“.

Auch in den Freitextfeldern des Fragebogens, in denen nicht explizit nach Diskriminierungserfahrungen gefragt worden war, beschrieben 27 PoC (16 Prozent) explizit Rassismuserfahrungen.⁶ 14 von ihnen thematisierten dabei Racial Profiling, etwa wie folgt:

„[Meine Hautfarbe] war offenkundig Anlass zur Kontrolle, denn andere Passanten im Park wurden nicht kontrolliert.“

Einige PoC berichteten davon, dass sie das polizeiliche Vorgehen hinterfragt bzw. sich über die Behandlung durch die Polizei beschwert hätten, was letztlich zur Gewalteskalation geführt habe:

„Einfach weil ich schwarze Hautfarbe habe und gefragt habe warum ich so respektlos behandelt werde.“

30 weiße Befragte gaben an, Racial Profiling oder anderes rassistisches Verhalten von Polizeibeamt*innen, wie z.B. Beleidigungen, beobachtet zu haben.

⁴ Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V. (2020). Glossar. Unter: https://www.idaev.de/researchetools/glossar/?no_cache=1.

⁵ Dies umfasst ethnische/kulturelle Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Name/Sprache, Aufenthaltsstatus, Religion.

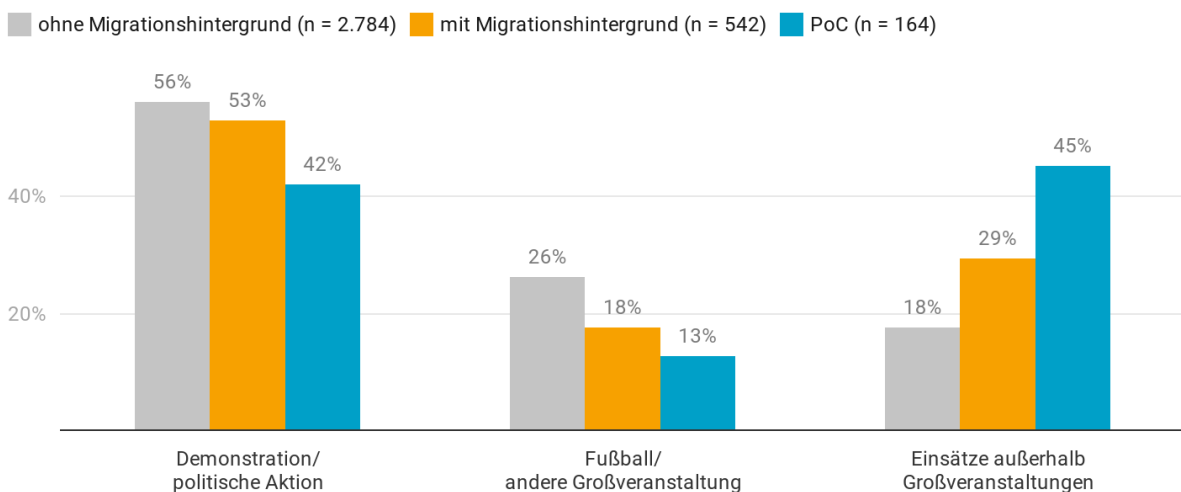
⁶ Gefragt wurde hier nach dem Auslöser/Trigger für die Gewalt und nach den Gründen, warum die Gewalt als rechtswidrig bewertet wurde. Außerdem konnten allgemeine Anmerkungen hinterlassen werden.

3. Anlass des Polizeikontakts

Aus welchem Anlass kamen die Befragten mit der Polizei in Kontakt, bei dem es später zur Gewalt kam? Die häufigsten Anlässe bei allen Befragten insgesamt waren Großveranstaltungen wie Demonstrationen und Fußballspiele im Profibereich. Personen mit Migrationshintergrund und PoC kamen allerdings, anders als Personen ohne Migrationshintergrund, eher außerhalb von Großveranstaltungen mit der Polizei in Kontakt (vgl. Abbildung 3).

Anlass des Polizeikontakts

Was war der Anlass des Polizeikontakts, bei dem es später zu Gewalt kam?



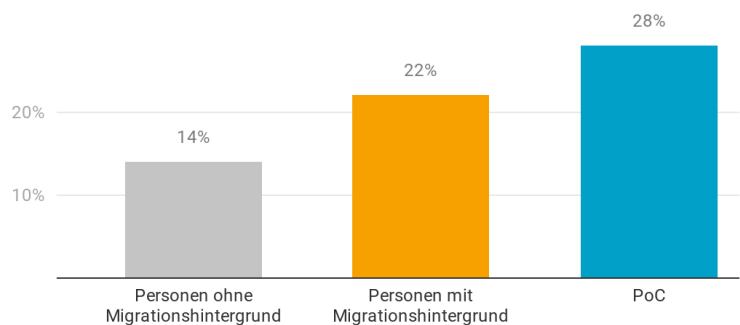
Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2020 • Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Forschungsprojekt KviAPol • Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 3: Anlass des Polizeikontakts.

Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen kamen Personen mit Migrationshintergrund und vor allem PoC anteilig betrachtet häufiger wegen Personenkontrollen mit der Polizei in Kontakt als Personen ohne Migrationshintergrund (vgl. Abbildung 4 und 5). Dagegen berichteten sie seltener als Personen ohne Migrationshintergrund, dass es zum Polizeikontakt kam, weil die Polizei wegen eines Konflikts oder einer Straftat gerufen wurde, z.B. wegen einer Ruhestörung oder Schlägerei (vgl. Abbildung 5).

Anlass des Polizeikontakts bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen: Personenkontrollen

Wie oft waren bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen Personenkontrollen Anlass des Polizeikontakts, bei dem es später zu Gewalt kam?



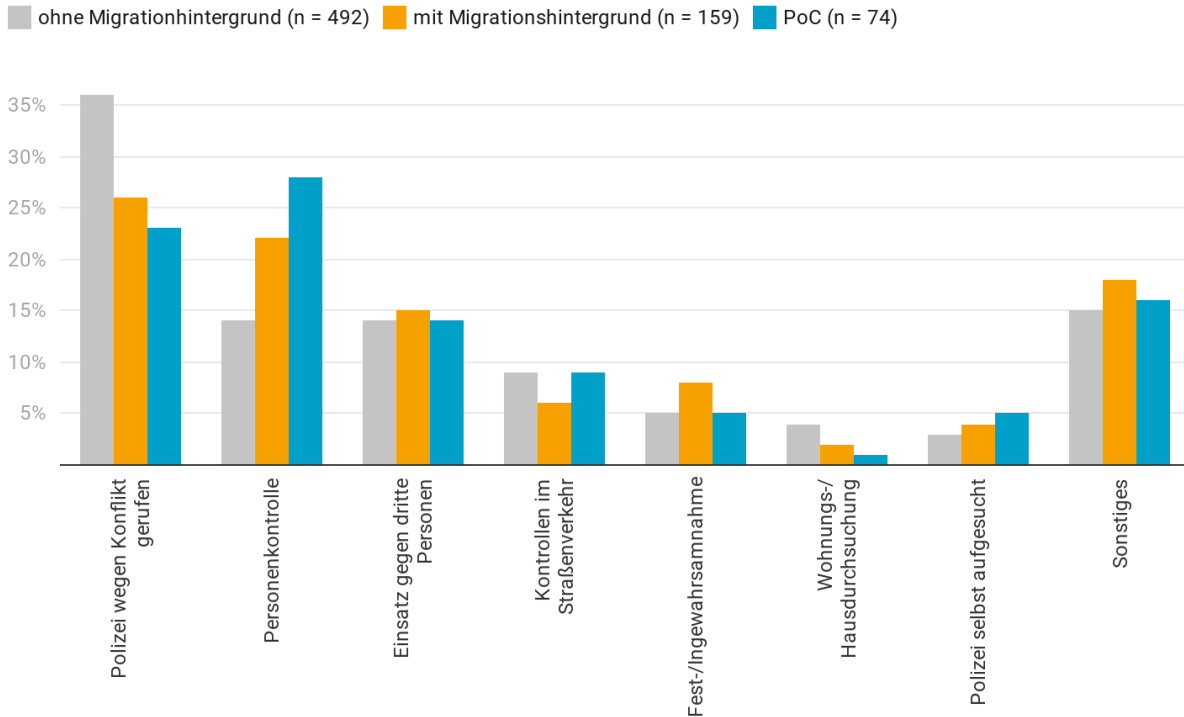
Befragt wurden 492 Personen ohne Migrationshintergrund, 159 Personen mit Migrationshintergrund und 74 PoC.

Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2020 • Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Forschungsprojekt KviAPol • Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 4: Personenkontrollen.

Anlass des Polizeikontakts bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen

Was war der Anlass des Polizeikontakts, bei dem es später zu Gewalt kam?



Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2020 • Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Forschungsprojekt KviAPol • Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 5: Anlass des Polizeikontakts – ohne Großveranstaltungen.

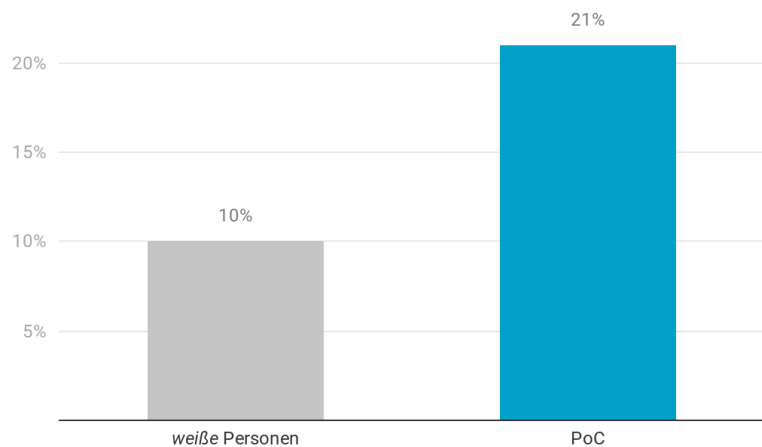
4. Gründe gegen eine Anzeige gegen die Polizei

Nur 9 Prozent aller Befragten entschieden sich im Anschluss an das Erlebte dafür, eine Strafanzeige zu erstatten. Dabei bestanden keine Unterschiede zwischen Personen ohne oder mit Migrationshintergrund bzw. PoC. Unterschiede zeigten sich jedoch teilweise bei den Gründen für die Entscheidung gegen eine Anzeigerstattung: PoC, die keine Anzeige erstatteten, berichteten häufiger als *weiße* Personen davon, dass ihnen die Anzeigenaufnahme bei der Polizei verweigert (21 Prozent zu 10 Prozent) oder dass ihnen von der Anzeigerstattung abgeraten worden sei (64 Prozent zu 54 Prozent) – von Familie/Bekanntem, Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen.⁷ Eine größere Rolle im Vergleich zu *weißen* Personen spielten außerdem mangelnde Gesetzes- oder Deutschkenntnisse (15 Prozent zu 9 Prozent bzw. 5 Prozent zu 0,3 Prozent).

⁷ Es war Mehrfachnennung möglich. Die Prozentangaben im Folgenden beziehen sich auf den Anteil von Personen, die angegeben haben, dass der Grund zumindest teilweise eine Rolle bei der Entscheidung gegen eine Anzeige gespielt hat.

Aus Sicht der Expert*innen von Beratungsstellen in den qualitativen Interviews stellen insbesondere die geringen Erfolgsaussichten, die hohe Wahrscheinlichkeit einer sogenannten Gegenanzeige – welche eine weitere Kriminalisierung der Betroffenen zur Folge haben könne – und die hohe psychische Belastung gewichtige Gründe dar, die gegen eine Anzeigerstattung sprechen würden. Darüber hinaus wurden auch die Sorge um den Verlust der Aufenthaltserlaubnis und mögliche Konsequenzen wie Abschiebungen als Gründe genannt.

Wie oft berichteten Personen, die keine Anzeige erstattet haben, dass ihnen bei der Polizei eine Anzeige verweigert wurde?



Befragt wurden 2.329 weiße Personen und 117 PoC.

Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2020

Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Forschungsprojekt KviAPol • Erstellt mit Datawrapper

Abbildung 6: Verweigerung der Anzeigenaufnahme.

5. Erklärungsansätze zur besonderen Betroffenheit von PoC

Erfahrungswissen

Polizeiliches Handeln basiert zu einem wesentlichen Teil auf Erfahrungswissen der handelnden Beamt*innen. In diesem Wissen vermischen sich berufliche Erfahrungen, die die Beamt*innen selbst gemacht haben, mit Wissensbeständen aus anderen Quellen, wie Berichten von Kolleg*innen und Dritten oder gesellschaftlichen Diskursen. Dieses Erfahrungswissen kann auch Vorurteile und Stereotype bezüglich bestimmter Gruppen beinhalten. Solche Wissensbestände bergen die Gefahr, dass Personen, die als Angehörige dieser Gruppen wahrgenommen werden, von Polizeibeamt*innen pauschal bestimmte Eigenschaften – wie etwa eine mangelnde Akzeptanz der Polizei oder andere Moralvorstellungen – zugeschrieben werden und dies das dienstliche Handeln beeinflusst.⁸

Die interviewten Polizeibeamt*innen schrieben das erhöhte Konfliktpotenzial und die daraus resultierende Gewaltanwendung gegenüber nicht-weißen Personen vorrangig deren Verhalten und vermeintlichen Einstellungen gegenüber der Polizei zu. So sagte ein*e Interviewpartner*in:

„Also das sind auch teilweise Leute, die aufgrund anderer Ethnien oder aufgrund anderer kultureller und moralischer Vorstellungen einfach nicht mit unserer Arbeit d'accord gehen. [...] Aber das merkt man dann

⁸ Behr (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In: Howe/Ostermeier (Hrsg.). Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung. Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 17-45.

schon, dass dann die Akzeptanz der Polizei eine ganz andere ist also hier zum Beispiel vom normalen Otto-Normal-Verbraucher-Bürger.“

Hier bezog sich die interviewte Person auf ihr Erfahrungswissen, um auf Basis dessen generelle Aussagen zu bestimmten Personengruppen zu treffen. Solche Stereotype, die das dienstliche Handeln beeinflussen können, müssen den Polizeibeamt*innen nicht unbedingt bewusst sein. Daraus folgt, dass zwischen der Intention der Beamt*innen und der Wirkung auf die Betroffenen unterschieden werden muss: Auch nicht intendiertes rassistisches Handeln kann von Betroffenen als diskriminierend empfunden werden.

Auch die Expert*innen der Zivilgesellschaft verwiesen in den Interviews darauf, dass (unbewusste) Annahmen über nicht-weiße Menschen dazu führten, dass es bei Begegnungen häufiger zu polizeilicher Gewaltanwendung kommen könne. Demnach ändere sich das polizeiliche Handeln, wenn *„Jugendliche anders aussehen und [...] vielleicht nicht so ganz perfekt die Sprache sprechen“*. PoC würden häufig aufgrund von Vorurteilen als potenzielle Straftäter*innen wahrgenommen. Dieser Umstand führe dazu, dass *„wenn es zu körperlicher Gewalt kommt [...] die Hemmschwelle bei Polizist*innen gegenüber PoC und Schwarzen Menschen weitaus niedriger zu sein scheint als bei weißen Menschen beispielsweise.“*

„Gefahrengebiete“ und weitere besondere Orte von Polizeihandeln

Die Polizei handelt nicht in an allen Orten gleich. Die unterschiedliche Wahrnehmung von Orten bzw. Räumen kann zu einer polizeilichen Praxis führen, die diskriminierend wirkt.

Polizeiliches Handeln im öffentlichen Raum ist unter anderem durch sogenannte Gefahrengebiete⁹ geprägt, in denen die Polizei besondere Befugnisse hat, wie etwa die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen. Solche Kontrollen bergen ein besonderes Risiko für Racial Profiling, da ein Rückgriff auf stereotype Vorannahmen bei der Personenauswahl für die Kontrolle näher liegt als in anderen Konstellationen.¹⁰ Expert*innen aus der Zivilgesellschaft verwiesen in den Interviews darauf, dass in Gefahrengebieten *„sehr viel willkürlicher/ ganz prinzipiell [...] Jugendliche kontrolliert [werden], aber natürlich eben auch unter einer rassistischen Brille noch viel stärker.“* Sie gaben an, dass diese Kontrollpraxis übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen auslösen könne, wenn zum Beispiel das Infragestellen von Maßnahmen, die als ungerechtfertigt oder rassistisch wahrgenommen werden, zu einer Eskalation der Situation führt.

Darüber hinaus sind auch persönliche Vorannahmen und Erfahrungswissen über bestimmte Orte, die zum Beispiel als „Brennpunkt“ oder „Kriminalitätsschwerpunkt“ wahrgenommen werden, für polizeiliches Handeln relevant. So sagte ein*e Interviewpartner*in aus der Polizei:

*„Also wenn ich da natürlich in ein Gebiet gehe, wo die Migrationsrate sehr hoch ist und nachweislich per Statistik meinetwegen jetzt auch die Kriminalität sehr hoch ist, dann gehe ich da als [Polizist*in] nicht völlig neutral rein. Das ist eben so. Naja und dann braucht eben nur ein kleines was passieren und dann*

⁹ Gefahrengebiete oder gefährliche Orte sind Raumausschnitte, die nach Polizeigesetzen der Länder festgelegt werden können, etwa, wenn dort „Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder begangen werden“, wie es beispielsweise im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) Berlin heißt.

¹⁰ Scharlau/Witt (2019). Verbot von Racial Profiling – Theorie und Praxis. Deutsches Polizeiblatt 3/2019, S. 27-29.

hau ich wahrscheinlich an der Stelle schneller zu als wenn ich nach [Stadtbezirk] gehe und hier eine Kleinigkeit passiert, wo ich sage: 'Bleibt mal locker, bleibt mal entspannt'."

Auf diese Weise kann eine Polizeipraxis, die sich an (Sozial-)Räumen orientiert, zu einer Diskriminierung bestimmter Personengruppen führen. Dies wird von PoC und Personen mit Migrationshintergrund nicht nur als Einschränkung des alltäglichen Lebens wahrgenommen, sondern kann zudem Auslöser für die Eskalation von Polizei-Bürger*innen-Interaktionen sein.

Rassistische Einstellungen

Die Daten ergaben auch Hinweise auf explizit rassistische Einstellungen und Handlungen von Polizeibeamt*innen. So berichtete ein*e interviewte*r Polizeibeamt*in kritisch:

"'Heute gehen wir mal [N-Wort]¹¹ klatschen', heißt es dann von Kollegen. Die gehen dann gezielt auf die Suche - oder 'heute gehen wir Türken jagen'. Und dann gehen die gezielt auf die Suche. Und auch wegen Kleinigkeiten: Blinker vergessen, dann werden Situationen dann aufgebauscht, Handeln provoziert."

Von einigen PoC wurde in den Freitextfeldern der Befragung von Beleidigungen und Einschüchterungen berichtet. Diese richteten sich danach gegen Schwarze Personen, waren muslimfeindlich oder antisemitisch. Auch von sexistischen, homo- und transfeindlichen Äußerungen wurde berichtet.

„Ich wurde von Beginn an rassistisch und sexistisch beschimpft. Man wollte die Anzeige nicht aufnehmen und hat sich über meine Bissverletzung am Bein lustig gemacht und gemeint, man hoffe, es sei ein Deutscher Schäferhund gewesen. Man nannte mich Aysche und Fatima. Ich bin kein Moslem. Ich verstehe nicht, was das sollte.“

„Die Gewaltanwendung begann, als ich mich informieren wollte, welchem Zwecke die Maßnahme diene und der Polizist Verwunderung darüber äußerte, dass das Affenmädchen¹² sprechen kann.“

„Ein Polizist sagte einmal zu mir, dass der Vorfall im Dessauer Polizei Revier ‚kein Unfall war‘ um mich einzuschüchtern.“¹³

Aussagen darüber, wie groß der Anteil von Polizeibeamt*innen mit derart bewusst rassistischen Einstellungen bei der Polizei ist, lassen sich anhand des hier vorhandenen Datenmaterials nicht treffen.

6. Folgen für Betroffene

In Bezug auf die körperlichen Folgen, d.h. die Schwere der körperlichen Verletzungen, zeigten sich keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Betroffenenengruppen. Personen mit Migrationshintergrund und PoC berichteten jedoch von etwas stärkeren psychischen Folgen.¹⁴

¹¹ Um diesen rassistischen Begriff nicht zu reproduzieren, wurde er durch einen Platzhalter ersetzt.

¹² Nach reiflicher Überlegung wurde entschieden, an dieser Stelle einen rassistischen Begriff wiederzugeben, um die Aussage möglichst deutlich und die Erfahrung der betroffenen Person sichtbar zu machen.

¹³ Die Person bezieht sich hier auf Oury Jalloh, dessen Tod im Januar 2005 im Polizeigewahrsam in Dessau-Roßlau bis heute für anhaltende Diskussionen sorgt; vgl. dazu <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/chronologie-oury-jalloh100.html>.

¹⁴ Die Schwere der psychischen Folgen wurde mit einem Mittelwertindex bestehend aus zwölf Items erhoben. Werte bis 2,3 gelten als leicht, ab 2,4 bis 3,6 als mittlere und ab 3,7 als schwere psychische Folgen. Mittelwerte PoC = 2,9; Personen mit Migrationshintergrund = 2,7; ohne Migrationshintergrund = 2,5; Unterschiede jeweils geprüft mittels t-Test (p < .001).

Dies lässt sich aus Sicht von Opferberatungsstellen und Betroffenenvertretungen auf verschiedene Aspekte zurückführen: Polizeiliche Gewalt zu erfahren bedeute für viele eine „*erschütterung des Weltbildes*“. Erfahrungen mit rassistischem polizeilichen Handeln und Gewalt würden als „*ein Erleben von maximaler Unsicherheit und Handlungsunfähigkeit und Ohnmacht*“ beschrieben. Oftmals wirke sich dies auf das zukünftige Verhalten der Betroffenen aus und präge den Alltag der Betroffenen.

Der Vertrauensverlust und das Gefühl der Ohnmacht wurden auch von den Betroffenen selbst in den Freitextfeldern der quantitativen Befragung thematisiert:

„Nein, es gab keinen Auslöser [für die Gewalt]. Ich bin Ausländer und gehe davon aus das dies der Grund war da ich von Anfang an beleidigt wurde. [...] Solche Vorfälle gibt es leider häufig doch als Ausländer Recht zu bekommen ist aussichtslos.“

Neben die körperliche Gewalt, die als ungerechtfertigt wahrgenommen wird, tritt als weitere Dimension von Belastung die Erfahrung von Ungleichbehandlung, die insbesondere PoC betrifft (siehe Punkt 2). Solche Diskriminierungserfahrungen können zusätzliche psychosoziale Folgen mit sich bringen, insbesondere wenn sie wiederholt gemacht werden.

7. Hintergrund und Methodik der Studie

Das Forschungsprojekt KviAPol besteht aus zwei Teilen, einer quantitativen Online-Befragung und qualitativen Expert*inneninterviews. Ziel ist es, einen systematischen Überblick zu erlangen, in welchen Situationen es zu mutmaßlich rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung kommt, welche Gruppen besonders betroffen sind und wie das Anzeigeverhalten und Dunkelfeld¹⁵ in diesem Deliktsbereich ausgestaltet sind. Zu den ersten Ergebnissen wurde bereits ein Zwischenbericht veröffentlicht.¹⁶

Aussagekraft und Einschränkungen

Die vorliegende Auswertung ermöglicht Aussagen darüber, inwiefern Personen mit Migrationshintergrund und PoC im Kontext polizeilicher Gewaltausübung nach der vorliegenden Datenlage andere Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben als Personen ohne Migrationshintergrund. Sie kann somit Unterschiede in der Art der Betroffenheit aufzeigen. Die Analyse von Expert*inneninterviews ermöglicht es, diese subjektiven Erfahrungen in einen größeren Kontext einzuordnen. Mangels einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe kann die Studie keine Aussage darüber treffen, ob Personen mit Migrationshintergrund und PoC in Deutschland häufiger von rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung betroffen sind als Personen ohne Migrationshintergrund bzw. *weiße* Personen. Da der Fokus des Projekts auf körperlichen

¹⁵ Das Dunkelfeld bezeichnet die Straftaten, die Polizei und Justiz nicht offiziell bekannt werden und daher nicht statistisch erfasst werden, vgl.

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html.

¹⁶ Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelstein (2020). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). 2. Auflage. Ruhr-Universität Bochum. Unter: https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht_2_Auflage.pdf.

Gewalterfahrungen liegt, sind auch keine Aussagen über Diskriminierungen in Situationen möglich, in denen es nicht zu Gewalt gekommen ist.

Quantitative Befragung von Betroffenen

Die Befragten wurden im Schneeballverfahren über Gatekeeper*innen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit rekrutiert.¹⁷ Die Stichprobe ist damit nicht bevölkerungsrepräsentativ, bildet jedoch aufgrund der hohen Beteiligung (N = 3.373) eine ganze Bandbreite an Situationen ab, in denen es zu polizeilicher Gewaltausübung kam, die von den betroffenen Personen als rechtswidrig bewertet wurde. Insgesamt gaben 16 Prozent der Befragten an, einen Migrationshintergrund zu haben (N = 543). Außerdem wurden 5 Prozent der Befragten der Gruppe PoC zugeordnet (N = 164).¹⁸

Interviews mit Polizei und Zivilgesellschaft

Der qualitative Teil des Projekts umfasst 63 Expert*inneninterviews aus den Feldern Zivilgesellschaft (N = 21), Justiz (N = 20) und Polizei (N = 22). Da die justizielle Aufarbeitung einschlägiger Fälle nicht im Fokus dieser Auswertung stand, wurden die Interviews aus dem Feld Justiz hier nicht einbezogen. In den Interviews wurde nicht explizit nach rassistischen Diskriminierungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung gefragt. Das Thema wurde aber in einem erheblichen Teil der Interviews angesprochen. Für die vorliegende Auswertung wurden Interviews berücksichtigt, welche Rassismus und Diskriminierung thematisieren oder als diskriminierend zu bewertende Aussagen enthalten. Insgesamt wurden 17 Interviews für die Auswertung herangezogen: neun aus der Zivilgesellschaft (drei Personen von Anlaufstellen für marginalisierte Gruppen, fünf Personen von Opferberatungs- bzw. Dokumentationsstellen und ein*e Journalist*in) und acht mit Vertreter*innen der Polizei (eine Führungskraft, zwei interne Ermittler*innen, fünf Vollzugsbeamt*innen aus dem Wach- und Wechseldienst).

8. Fazit

Die Befunde machen deutlich, dass die Benachteiligung von PoC und Personen mit Migrationshintergrund nicht allein ein individuelles Problem einzelner Polizeibeamt*innen darstellt. Es handelt sich ebenso um ein strukturelles Problem polizeilicher Praxis. Dies meint nicht, dass die Polizei in Gänze davon betroffen wäre oder gezielt so handele. Aber sowohl das Entstehen von Erfahrungswissen und unbewussten Stereotypen wie auch das Handeln der Polizei an bestimmten Orten sind keine zufälligen Erscheinungen. Vielmehr entstehen sie aus den

¹⁷ Ausführlich zum methodischen Vorgehen: Abdul-Rahman/Espín Grau/Singelstein (2019). Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts Kvi-APol. Kriminologie – Das Online Journal 2019, S. 231-249. Unter: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/25/27>.

¹⁸ Die Betroffenen wurden gefragt, ob sie von anderen Menschen üblicherweise als „deutsch“ aussehend wahrgenommen werden. Etwa 7 Prozent (n = 232) bejahten dies, darunter befanden sich jedoch auch *weiße* Personen, die angaben, dass ihr äußeres Erscheinungsbild als „anders“ wahrgenommen wird, da sie z.B. der Punk-Szene angehören würden, als politisch „links“ oder als Mitglied der aktiven Fußballfanszene (z.B. Ultra-Szene) zu erkennen seien. Für die weitere Analyse von Gewalterfahrungen von People of Color war es deshalb notwendig, *weiße* Personen aus der Kategorie auszuschließen. Einbezogen in die Gruppe PoC wurden einerseits Personen mit Migrationshintergrund, die angaben, üblicherweise nicht als „deutsch“ aussehend wahrgenommen zu werden (n = 149), sowie Personen ohne Migrationshintergrund, die zusätzlich zu dieser Angabe von Rassismuserfahrungen berichteten (n = 15).

Strukturen der Organisation Polizei heraus: ihren Aufgaben und Tätigkeiten und den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen, der Sozialisation und Binnenkultur in der Organisation, fehlenden Räumen für Reflexion und Coaching, den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen u.a.m. Darüber hinaus ergeben sich Anhaltspunkte für bewusste rassistische Einstellungen und intendiert-rassistisches Handeln von Polizeibeamt*innen. Wie groß dieses Problem in der deutschen Polizei insgesamt ist, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden.

Die Auseinandersetzung mit diesen Problemen wird dadurch erschwert, dass es eine erhebliche Diskrepanz in der Wahrnehmung und Bewertung von einschlägigen Kontakten durch PoC einerseits und Polizeibeamt*innen andererseits gibt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Rassismus nicht alleine ein Problem der Polizei ist, sondern ein gesamtgesellschaftliches und alltägliches Problem – auch wenn es sich bei der Polizei in besonderer Weise auswirkt, da diese für den Staat das Gewaltmonopol ausübt. Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend weiterer Forschung zu diesem Themenfeld.

9. Glossar

In den aktuellen Debatten kursieren verschiedene Begriffe, über deren Gehalt nicht immer Einigkeit besteht. Diese werden im Folgenden erläutert, um die Bedeutung im Kontext dieser Auswertung nachvollziehbar zu machen.

Personen mit Migrationshintergrund und People of Color

Eine Person hat laut Statistischem Bundesamt einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.¹⁹ Als People of Color (PoC) bezeichnen sich Personen, die von Rassismus betroffen sind.²⁰ Es geht dabei nicht allein um eine nicht-weiße Hautfarbe. Vielmehr soll der Begriff verdeutlichen, dass es eine systematische Ausgrenzung und Abwertung durch die weiße Mehrheitsgesellschaft gibt.

Rassismus

Als Rassismus werden im Folgenden Einstellungen und Handlungen verstanden, die eine Ungleichheit und Ungleichwertigkeit wegen vermeintlicher biologischer oder vermuteter kultureller Unterschiede behaupten bzw. solche Vorstellungen konstituieren oder reproduzieren.²¹ Solche Vorstellungen können sowohl als

¹⁹ Statistisches Bundesamt (2020). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Fachserie 1, Reihe 2.2. Unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-2010220197004.pdf?__blob=publicationFile.

²⁰ AG Feministisch Sprachhandeln (2015). Was tun? Sprachhandeln – Aber wie? W_Ortung statt Tatenlosigkeit. Unter: http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2015/10/sprachleitfaden_zweite_auflage_281015.pdf.

²¹ Neue deutsche Medienmacher (2020). Glossar. Unter: <https://glossar.neuemedienmacher.de/>.

bewusste Einstellungen wie auch als unbewusstes Wissen, etwa in Form von Stereotypen, bestehen. Rassistisches Handeln liegt vor, wenn aufgrund rassistischer Zuschreibungen dem Gegenüber bestimmte Eigenschaften zugesprochen werden und daraus eine veränderte, i.d.R. abwertende Behandlung resultiert. Dieses Handeln muss nicht notwendig intendiert oder bewusst rassistisch sein.

Struktureller bzw. institutioneller Rassismus

Struktureller bzw. institutioneller Rassismus meint, dass gesellschaftliche oder institutionelle Strukturen (z.B. Regelungen, Praxen) dazu führen, dass Menschen oder bestimmte Gruppen von Menschen aufgrund phänotypischer oder vermuteter kultureller Merkmale abgewertet oder benachteiligt werden.²² Das heißt, dass nicht (ausschließlich) Einstellungen der handelnden Personen dazu führen, dass PoC und Personen mit Migrationshintergrund diskriminierende Erfahrungen machen, sondern strukturelle und institutionelle Bedingungen.

Racial Profiling

Racial Profiling bezeichnet eine rassistische polizeiliche Praxis, bei der eine Auswahl von Personen bei Kontrollen oder auch eine Verdachtsschöpfung aufgrund der vermuteten Herkunft und phänotypischer Merkmale der betroffenen Personen vorgenommen wird. Daneben können weitere Faktoren wie Geschlecht, Kleidung, zugeschriebener sozialer Status oder Alter von Einfluss sein. Racial Profiling ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Die European Minorities and Discrimination Surveys (EU-MIDIS I und II) von 2009 und 2017, zahlreiche Betroffenenberichte und gerichtliche Verfahren zeigen jedoch, dass es in der Praxis vorkommt.

Rechtsextremismus

Rechtsextremismus beschreibt Einstellungen, deren verbindendes Merkmal Ungleichwertigkeitsvorstellungen sind. Solche Einstellungen setzen sich unter anderem aus Antisemitismus und Rassismus zusammen, weisen aber darüber hinaus auch eine demokratiefeindliche Komponente auf.²³ Über Rechtsextremismus in der Polizei kann die vorliegende Auswertung keine Aussagen treffen, da solche Einstellungen weder durch die Betroffenenbefragung abgebildet werden können, noch Gegenstand der Interviews waren.

²² Amnesty International (2017). Glossar für diskriminierungssensible Sprache. Unter: <https://www.amnesty.de/2017/3/1/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache>.

²³ Bundeszentrale für politische Bildung (2014). Glossar. Rechtsextremismus. Unter: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=50>.